



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Pädagogisches Institut
Zentrum für Kommunales
Bildungsmanagement

Richtlinien zur Förderung von internationalen Schulpartnerschaften durch das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München

Stand: Januar 2023

Herausgeber: Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Pädagogisches Institut – Zentrum für Kommunales
Bildungsmanagement
Internationale Bildungskooperationen

Adresse: Neuhauserstr. 39
80331 München

Kontakt: Tel: +49-(0)89-233-42963
Fax: +49-(0)89-233-42969
Ansprechpartnerin: Anita Reinbold
<http://www.muenchen.de/ibk>

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Förderung	5
2.1	Beantragung der Förderung	5
2.2	Gebundenheit der Förderung an ein Projekt	5
2.3	Programmgestaltung	6
2.4	Teilnehmer*innenzahl.....	6
2.5	Höhe der Förderung	6
2.5.1	Mindestdauer des Aufenthalts im Ausland	7
2.5.2	Basisförderung	7
2.5.3	Zusatzförderung	7
2.6	Sozioökonomischer Zuschuss für einzelne Schüler*innen entsprechend Bedürftigkeit (in Bearbeitung; noch nicht beantragbar).....	9
3	Weitere Formalitäten.....	9
3.1	Auszahlung der Fördersumme	9
3.2	Frist	9
3.3	Kofinanzierung	10
3.4	Versicherungsschutz.....	10
3.5	Verlängerung der Förderung	10
4	Hinweise zur Abwicklung	11
4.1	Einreichung des Förderantrags und der Projektskizze	11
4.2	Bevolligungsbescheid	11
4.3	Mitteilungspflichten.....	11
4.4	Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag	11
4.5	Prüfung von Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag.....	12
5	Vergütung von Reisekosten für städtische Lehrkräfte	12
6	Zusätze zu den Richtlinien	12
7	Grundsätzliche Empfehlungen	13
8	Anhang	13
8.1	Formulare	13

1 Allgemeines

Das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München fördert und unterstützt derzeit ca. 100 Schulpartnerschaften von Münchner Schulen mit Schulen weltweit. Eine Schulpartnerschaft ist eine auf Dauer ausgerichtete Übereinkunft zwischen zwei oder mehreren Schulen, die den Schüler*innen durch regelmäßige Austauschmaßnahmen internationale Bildungserfahrungen ermöglicht und dadurch auch ihr diversitätsbewusstes interkulturelles Lernen fördert.

Ziel einer Schulpartnerschaft ist es, die internationale Zusammenarbeit und Kommunikation zu stärken, die fremdsprachliche, interkulturelle und soziale Kompetenz der Münchner Schüler*innen zu fördern, und – damit verbunden – eine Steigerung der Bildungsqualität an den Münchner Schulen zu erreichen. Kenntnisse über den Schulalltag, das Leben in der Familie und der Gesellschaft und die Gepflogenheiten im Gastland lassen die Schüler*innen ihre eigene Kultur reflektieren, und sie lernen, Unterschiede zu akzeptieren. Somit leisten die Schüler*innen und ihre Familien einen wesentlichen Beitrag zur internationalen Verständigung. Schulpartnerschaften fördern also die Bereitschaft im europäischen und internationalen Kontext zu lernen und sich die in einer globalisierten Welt nötige Flexibilität, Mobilität sowie kommunikative, interkulturelle und soziale Kompetenzen anzueignen.

Um dies zu ermöglichen, sollte darauf geachtet werden, dass sich die Schüler*innen in einer gemeinsamen Sprache verständigen können.

Im Rahmen einer Schulpartnerschaft entsteht die konkrete, einmalige und persönliche Begegnung von Schüler*innen mindestens zweier Schulen aus verschiedenen Ländern für eine bestimmte Zeit. Der Austausch besteht in der Regel aus zwei Austauschmaßnahmen - einem Besuch im Gastland und einem Gegenbesuch in München. Ein kulturelles Besichtigungsprogramm kann einen Rahmen für einen Austausch bilden, im Mittelpunkt steht jedoch das gemeinsame Erleben von Alltag und Schule.

In begründeten Fällen können auch Begegnungen an einem Dritort, die Beteiligung der Schule an besonderen internationalen Projekten oder virtuelle Begegnungsformate gefördert werden. Hier werden Voraussetzungen und Umstände gesondert durch den Fachbereich Internationale Bildungskooperationen (IBK) geprüft. In diesem Fall macht es Sinn, vor der Beantragung der Förderung Kontakt mit dem Fachbereich aufzunehmen.

Reisen, die lediglich touristischen Zwecken dienen, können von der Landeshauptstadt München nicht gefördert werden. Ebenfalls können Klassenfahrten nicht im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.

Fördermittel dürfen grundsätzlich auch für den Einsatz für Demokratie und Menschenrechte verwendet werden.

Der Schulleitung obliegt die organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung für die korrekte Abwicklung des Projekts mit der Partnerschule.

Die antragstellende Lehrkraft ist verpflichtet, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler*innen über den Förderantrag zu informieren und deren Bevollmächtigung (mündlich oder schriftlich) einzuholen, dass er/sie für die Schulpartnerschaft die Förderung der Landeshauptstadt München beantragt. Es bietet sich an, diese Bevollmächtigung i. R. d. Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an der Austauschmaßnahme einzuholen. Damit eine etwaige Aufhebung der Bewilligungsbescheide umsetzbar ist, ist es erforderlich, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Förderung informiert werden und ihr Einverständnis erklären.

2 Förderung

2.1 Beantragung der Förderung

Grundsätzlich können für Austauschmaßnahmen jeder Münchner Schule (Schulstandort mit PLZ von 80331 bis 81929) Fördermittel beantragt werden.

Gefördert werden die Münchner Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Die Förderung bezieht sich in der Regel jeweils auf den Aufenthalt der Münchner Schüler*innen im Gastland und den Aufenthalt der Partner*innen in München. Erst nach Abschluss beider Programmbestandteile im In- und Ausland ist die Austauschmaßnahme beendet.

Die Austauschmaßnahme sollte innerhalb eines Schuljahres oder eines Kalenderjahres durchgeführt und abgeschlossen werden. Idealerweise folgen die Maßnahmen im In- und Ausland relativ zeitnah aufeinander.

Auf Antrag kann für den Fall, dass eine der beiden Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener, durch höhere Gewalt verursachte Ereignisse, die außerhalb der Verantwortung und des Einflussbereichs der Münchner Schule liegen (z.B. Pandemien, Naturkatastrophen, politische Entwicklungen), nicht stattfinden kann, eine (anteilige) Förderung bewilligt werden. Die Entscheidung trifft PI-ZKB.

2.2 Gebundenheit der Förderung an ein Projekt

Die Förderung ist ausschließlich für projektorientierten/ themenorientierten Schüler*innenaustausch vorgesehen. Begegnungen zwischen Münchner Schüler*innen und

deren ausländischen Partner*innen werden gefördert, wenn gemeinsam an einem Projekt/Thema gearbeitet wird und am Ende ein vorzeigbares Produkt in Form eines sichtbaren Ergebnisses vorliegt. Grundsätzlich sind Projekte aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens möglich, die das diversitätsbewusste, interkulturelle Lernen fördern. Wichtig ist, dass eine nachhaltige Wirkung des Projektes gegeben ist, und die Dokumentation darüber Auskunft gibt. Zu Projektideen oder -beispielen berät der Fachbereich Internationale Bildungsk Kooperationen (IBK) gerne jederzeit.

Detaillierte Projektberichte seitens der Lehrkräfte sind nicht erforderlich. Sowohl an der Planung als auch an der Durchführung des Projekts sollten die Schüler*innen in hohem Maße beteiligt sein, damit sie sich mit dem Austausch identifizieren und bereit sind, sich dafür einzusetzen.

Des Weiteren muss den Schüler*innen während der Austauschmaßnahmen genügend Zeit zur Realisierung des Projekts zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Programmgestaltung

Das Programm der Schüler*innen (sowohl in München als auch im Gastland) ist in Absprache mit der Partnerschule so zu gestalten, dass ein echter Kontakt zwischen den Münchner Jugendlichen und den Schüler*innen der Partnerschule gewährleistet ist. Programmpunkte sollten so gestaltet werden, dass Gäste und Gastgebende möglichst oft gemeinsam teilnehmen können. Insgesamt gilt daher auch bei der allgemeinen Programmplanung und -gestaltung, dass die Jugendlichen in einem möglichst hohen Maße eingebunden sind.

2.4 Teilnehmer*innenzahl

Gemäß den Erfahrungswerten für Schüleraustausche sollte eine Gruppe aus mindestens 5 und möglichst nicht mehr als 30 Schüler*innen pro Seite bestehen. Eine Förderung von weniger als 5 bzw. mehr als 30 Schüler*innen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2.5 Höhe der Förderung

Es handelt sich um eine Festbetragsförderung. Die Höhe der Förderung berechnet sich aus folgenden Faktoren:

- Dauer des Aufenthalts im Ausland
- Basisförderung / Grundbetrag (Entfernung, Lebenshaltungskosten)

- Zusatzförderung (Austauschmaßnahme mit einer der Partnerstädte Münchens, regionaler und/oder bildungspolitischer Schwerpunkt, Bildungswirkung und Nachhaltigkeit).

Der sich aus diesen Faktoren ergebende Förderbetrag wird mit der Anzahl der teilnehmenden Münchner Schüler*innen multipliziert und ergibt somit die Gesamtfördersumme der Schulpartnerschaft.

2.5.1 Mindestdauer des Aufenthalts im Ausland

Die Förderfähigkeit einer Schulpartnerschaft hängt von der Dauer des Aufenthalts der Münchner Gruppe im Gastland ab.

Um eine möglichst hohe Bildungswirkung und Nachhaltigkeit für beide Seiten gewährleisten zu können, ist eine Austauschmaßnahme nur voll förderfähig, wenn sie einen Aufenthalt von mindestens 8 Tagen (inklusive An- und Abreisetag, d.h. 6 volle Tage vor Ort) im Gastland aufweist. Damit soll gewährleistet werden, dass der Aufenthalt an der Partnerschule auch einen „Gastfamilientag“ umfasst, in dessen Rahmen die Münchner Schüler*innen die Gelegenheit haben, neben dem schulischen Alltag und einem landeskundlichen Rahmenprogramm das Leben in der Familie kennenzulernen und darüber einen zusätzlichen Eindruck verschiedener kultureller Aspekte des Gastlandes zu erhalten.

Beträgt die Aufenthaltsdauer nur 7 Tage, so erhält die Austauschmaßnahme nur eine verminderte Förderung (75 % der Basisförderung).

Handelt es sich um eine Austauschmaßnahme, die einen Aufenthalt von weniger als 7 Tagen im Ausland umfasst, so kann diese nicht gefördert werden.

2.5.2 Basisförderung

Die Basisförderung ergibt sich aus den Faktoren *Entfernung zum Austauschort¹* und *Lebenshaltungskosten vor Ort²*. Für die Berechnung beider Faktoren werden Beträge zugrunde gelegt, die von europäischen bzw. nationalen Behörden festgesetzt und in regelmäßigen Abständen überprüft und adaptiert werden.

Zur Berechnung der Basisförderung werden diese Faktoren addiert und mit der Anzahl der Münchner Schüler*innen, die an der Schulpartnerschaft teilnehmen, multipliziert.

2.5.3 Zusatzförderung

Die Basisförderung erhöht sich, wenn:

¹ Grundlage: Entfernungsrechner und -pauschalen für das europäische Bildungsprogramm Erasmus+

² Grundlage: jährlich aktualisiertes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen. BMF-Tabelle zu Auslandsreisen

- ✓ **Die Austauschmaßnahme mit einer offiziellen Partnerstadt der Landeshauptstadt München stattfindet.**

Die Landeshauptstadt München pflegt derzeit Städtepartnerschaften mit Be'er Sheva, Bordeaux, Cincinnati, Edinburgh, Harare, Kiew, Sapporo und Verona. Findet eine Austauschmaßnahme mit einer dieser Städte statt, so wird diese Maßnahme zusätzlich gefördert.

- ✓ **Die Austauschmaßnahme einen regionalen und/oder bildungspolitischen Schwerpunkt aufweist.**

Dies können Austauschmaßnahmen sein, die in bestimmten Regionen stattfinden und / oder Austauschmaßnahmen, die aktuelle bildungspolitische Schwerpunkte der Landeshauptstadt München explizit berücksichtigen. Anhaltspunkte dafür kann u.a. die aktuelle Fassung der Leitlinie Bildung der Landeshauptstadt München geben. Dies berührt beispielsweise Aspekte wie die Zusammensetzung der Teilnehmer*innen (d.h. wie inklusiv bzw. bildungsgerecht wird die Schulpartnerschaft gestaltet), wie werden Aspekte der digitalen Transformation im Rahmen der Schulpartnerschaft berücksichtigt (z.B. Integration von digitalen Bestandteilen in die Vorbereitung/Durchführung), wie werden Aspekte von ökologischer Nachhaltigkeit in der Gestaltung mitgedacht?

Im Turnus von drei Jahren unterzieht der Fachbereich Internationale Bildungsk Kooperationen die regionale Schwerpunktsetzung entsprechend internationaler Entwicklungen einer Revision.³

- ✓ **Die Austauschmaßnahme eine hohe Bildungswirkung und Nachhaltigkeit aufweist,** die durch einen politischen, gesellschaftlichen sowie ökologischen Bildungsgehalt zu einer nachhaltigen Wirkung sowohl für die gesamte Schulgemeinschaft, als auch zu einem individuellen Kompetenzerwerb für die Schüler*innen führen soll.

- ✓ Hier spielt zum einen eine austauschspezifische pädagogische Vor- und Nachbereitung eine wichtige Rolle, die das diversitätsbewusste interkulturelle Lernen befördert.

Da eine derartige Vor- und Nachbereitung die Qualität und Nachhaltigkeit der Austauschereifahrung steigert, sind Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen zu empfehlen und werden besonders gefördert.

³ Die jeweiligen Schwerpunktregionen sind unter <https://www.pi-muenchen.de/profil/wir-ueber-uns/fachbereiche/fachbereich-internationale-bildungsk Kooperationen/schulpartnerschaften/> gelistet.

Zudem werden Projektarbeiten, die einen politischen, gesellschaftlichen oder ökologischen Bildungsaspekt besonders fokussieren, zusätzlich gefördert.

Darüber hinaus kann eine Zusatzförderung gewährt werden, wenn die Schulpartnerschaft nachhaltig in die Schulgemeinschaft hineinwirkt.

- ✓ **Die Dauer des Aufenthalts der Münchner Schüler*innen im Gastland mehr als 8 Tage aufweist.**

Austauschmaßnahmen, die einen längeren Aufenthalt im Gastland als die Mindestdauer von 8 Tagen aufweisen, werden mit einem zusätzlichen Festbetrag pro Tag und Schüler*in gefördert.

Die maximale Förderdauer des Auslandsaufenthalts sind 14 Tage.

2.6 Sozioökonomischer Zuschuss für einzelne Schüler*innen entsprechend Bedürftigkeit

(in Bearbeitung; noch nicht beantragbar)

3 Weitere Formalitäten

3.1 Auszahlung der Fördersumme

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Durchführung beider Austauschmaßnahmen, also sowohl des Aufenthalts der Münchner Schüler*innen an der Partnerschule als auch der Partnerschüler*innen an der Münchner Schule.

Auf Antrag kann für den Fall, dass eine der beiden Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener, durch höhere Gewalt verursachte Ereignisse, die außerhalb der Verantwortung und des Einflussbereichs der Münchner Schule liegen (z.B. Pandemien, Naturkatastrophen, politische Entwicklungen), nicht stattfinden kann, eine (anteilige) Förderung bewilligt werden. Die Entscheidung trifft PI-ZKB.

3.2 Frist

Die Förderung ist an die termingerechte Einreichung der entsprechenden Formulare und Dokumente (siehe Anhang/Internet) gebunden. Das Antragsformular (Formblatt 1) muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der Austauschmaßnahme vorliegen. Der Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag (Formblatt 2) inklusive aller notwendigen Belege

und der Projektdokumentation muss bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss der zweiten Austauschmaßnahme eingereicht werden.

3.3 Kofinanzierung

Eine Förderung durch die Landeshauptstadt München kann nicht zur Kofinanzierung eines bereits aus dem Europäischen Bildungsprogramm Erasmus+ geförderten Projekts verwendet werden, d.h. EU-geförderte Projekte sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Gerne berät der Fachbereich Internationale Bildungsk Kooperationen (IBK) jedoch zu Möglichkeiten, wie zusätzliche Fördergelder für Schulpartnerschaften bei anderen Institutionen beantragt werden können.

3.4 Versicherungsschutz

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, dass alle Teilnehmer*innen (sowohl die Münchner Jugendlichen als auch die Schüler*innen der Partnerschule) bei beiden Austauschmaßnahmen kranken-, unfall- und haftpflichtversichert sind. Es wird auf Ziff. 3.10 der KMBek vom 26.01.2010, Az. I.6-5 S 4324-6.125 135 „Internationaler Schüleraustausch“ verwiesen, auffindbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV236082/true>.

Es wird ebenfalls empfohlen für die Gruppe eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

3.5 Verlängerung der Förderung

Der Austausch im Rahmen einer Schulpartnerschaft gilt als abgeschlossen, wenn beide Austauschmaßnahmen – diejenige in München ebenso wie diejenige im Gastland – durchgeführt wurden. Eine automatische Verlängerung der Förderung eines abgeschlossenen Austauschs erfolgt nicht. Die Fördermittel müssen für den nächsten Austausch erneut beantragt werden.

Auf Antrag kann für den Fall, dass eine der beiden Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener, durch höhere Gewalt verursachte Ereignisse, die außerhalb der Verantwortung und des Einflussbereichs der Münchner Schule liegen (z.B. Pandemien, Naturkatastrophen, politische Entwicklungen), nicht stattfinden kann, eine Verlängerung der Förderzusage auch über die Schuljahres- bzw. Kalenderjahresfrist hinaus bewilligt werden. Die Entscheidung trifft PI-ZKB.

4 Hinweise zur Abwicklung

4.1 Einreichung des Förderantrags und der Projektskizze

Das Antragsformular (Formblatt 1) für eine finanzielle Förderung - zuzüglich aller Anlagen betreffend einer Zusatzförderung - muss unserer Dienststelle vollständig ausgefüllt mit **Originalunterschrift der Schulleitung** und **Schulstempel** bis **6 Wochen vor Beginn der ersten Austauschmaßnahme** vorliegen. Bei Beantragung der Förderung sind die Angabe des Projekttitels und der vollständig ausgefüllte Fragebogen zur Schulpartnerschaft (Formblatt 1) erforderlich.

4.2 Bewilligungsbescheid

Nach Bewilligung erhalten Sie einen Bescheid über die voraussichtliche Höhe des Zuschusses.

4.3 Mitteilungspflichten

Der/die Förderempfänger/in hat dem Referat für Bildung und Sport – Pädagogisches Institut-Zentrum für kommunales Bildungsmanagement unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Förderung maßgebliche Umstände ändern oder ein solcher Wegfall bzw. eine solche Änderung absehbar ist. Dies ist insbesondere anzunehmen, bei:

- ✓ Änderung der Teilnehmer*innenzahl
- ✓ Änderungen der Reisedaten
- ✓ Änderung der Aufenthaltsdauer
- ✓ Änderungen des Projektes
- ✓ Nachträgliche Förderzusagen anderer Institutionen / Höhe der Förderbeträge
- ✓ Absagen einer oder mehrerer Austauschmaßnahmen

4.4 Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag

Spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Austauschs (Besuch und Gegenbesuch) muss unserer Dienststelle das ausgefüllte Formblatt „Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag“ (Formblatt 2) vorliegen. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ✓ Teilnehmer*innenliste
- ✓ Belege über Einsatz der Fördermittel (in Kopie)
- ✓ Übersicht des Programmablaufs beider Austauschmaßnahmen

- ✓ Fragebogen zur Durchführung der Schulpartnerschaft (Formblatt 1 ergänzen)
- ✓ Projektprodukt bzw. -dokumentation.

Die Vollständigkeit dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrags.

4.5 Prüfung von Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag

Der unter 2. errechnete Förderbetrag wird dann in voller Höhe gewährt, wenn die angegebenen Voraussetzungen (vgl. Formblatt 1) vollumfänglich erfüllt und dokumentiert wurden (auf Formblatt 1). Die Höhe des Förderbetrags kann sich verändern, wenn die Anzahl der Teilnehmer*innen, die Dauer des Aufenthalts im Gastland, die thematischen Schwerpunkte oder die angestrebte Vor- und Nachbereitung des Austauschs vom Antrag abweichen.

Der Förderbetrag wird auf das Konto der Schule überwiesen. Die Auszahlung erfolgt nur auf das Schulkonto, bei städtischen Schulen nur auf das Haushaltskonto.

5 Vergütung von Reisekosten für städtische Lehrkräfte

Für die Abrechnung der Reisekosten städtischer Lehrer und Lehrerinnen (Lehrkräfte, die an einer Schule der Landeshauptstadt München unterrichten) bei Schüleraustauschfahrten ins Ausland im Rahmen von Schulpartnerschaften gelten – wie bei jeder anderen Dienstreise – folgende Regelungen:

Auslandsreisen sind vor Antritt der Reise schriftlich zu genehmigen. Der Antrag auf Reisekostenerstattung ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Reise bei der Dienststelle einzureichen. Die Abrechnung erfolgt nach den besonderen Vorschriften der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung BayARV.

In der Reisekostenvergütung sind Tagegelder und gewährte Mahlzeiten bzw. Imbisse auf Steuerpflichtigkeit zu prüfen. Hierzu haben Reisende unentgeltlich erhaltene Mahlzeiten anzugeben. Die Prüfung und Information über steuerpflichtige Anteile erfolgt durch die Dienststelle mittels Steuerformblatt, die Versteuerung erfolgt durch die Entgeltabrechnung im POR-P 4. Steuerpflichtige Beträge können dem Entgeltnachweis entnommen werden.

6 Zusätze zu den Richtlinien

Auf die KMBek vom 26.01.2010, Az. I.6-5 S 4324-6.125 135 „Internationaler Schüleraustausch“ und die KMBek vom 09.07.2010, Az. II.1-5 S 4432-6.61 208 „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ wird verwiesen, auffindbar unter

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV236082>true>
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV241576>true>.

und

7 Grundsätzliche Empfehlungen

Im Vorfeld sollten die Schüler*innen über kulturelle Differenzen des Gastlandes informiert werden und sie sollten Gelegenheit bekommen, mögliche Vorurteile anzusprechen und diese zu diskutieren. Zwischenmenschliche Probleme zwischen den Austauschpartner*innen können somit vermieden werden.

Die Kommunikation zwischen den Austauschpartner*innen sollte weitestgehend in der jeweiligen Landessprache erfolgen, um die Fremdsprachenkenntnisse der Schüler*innen zu verbessern. Grundlagenkenntnisse in der Sprache des Gastlandes sollten jedoch bereits vor Beginn der Austauschmaßnahme vorhanden sein.

Es sollte auf eine homogene Altersstruktur der deutschen Schüler*innen und ihrer Austauschpartner*innen geachtet werden.

Nach Möglichkeit sollte die Schulpartnerschaft in das Schulprofil integriert werden, um die gesamte Schule zu involvieren und somit die Lerneffekte zu vergrößern.

8 Anhang

8.1 Formulare

Die Unterlagen können im Internet unter www.pi-muenchen.de abgerufen werden (Menüpunkt „Schulpartnerschaften“ → Förderrichtlinien, Anträge und weitere Information zur Förderung von Schulpartnerschaften).